



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. September 1988

Nummer 35

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
641		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 1988 (GV. NW. S. 324)	360
7129	23. 8. 1988	Siebente Verordnung zur Änderung der Smog-Verordnung	357

7129

**Siebente Verordnung zur Änderung der
Smog-Verordnung**
Vom 23. August 1988

Aufgrund der §§ 40 und 49 Abs. 2 des Bundes-Immisionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird verordnet:

Artikel 1

Die Smog-Verordnung vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 1987 (GV. NW. S. 20), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2, 3 und 4 werden jeweils in Buchstabe a nach den Wörtern „über 24 Stunden“ die Wörter „und über die letzten 3 Stunden jeweils“ eingefügt.

b) Absatz 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Vorwarnstufe seit 72 Stunden besteht und die Voraussetzungen für die Bekanntgabe einer austauscharmen Wetterlage nach Absatz 2 vorliegen.“

c) Absatz 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die erste Alarmstufe seit 72 Stunden besteht und die Voraussetzungen für die Bekanntgabe einer austauscharmen Wetterlage nach Absatz 3 Buchstaben a oder b vorliegen.“

d) Absatz 5 Satz 3 und Absatz 7 Satz 2 werden gestrichen.

e) Absatz 8 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die nach Absatz 6 ermittelten Kenngrößen an keiner in Anlage 2 aufgeführten Meßstelle eines Smoggebietes für zwei aufeinanderfolgende Drei-Stunden-Zeiträume einen Konzentrationswert nach Absatz 2, 3 oder 4 überschritten haben und.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Verfahren der Bekanntgabe**

Der Beginn und das Ende einer austauscharmen Wetterlage und der Alarmstufen werden im Rundfunk (einschließlich Fernsehen) bekanntgegeben. Die Bekanntgabe wird mit der ersten Durchsage bewirkt; sie soll während des Vorwarn- oder Alarmzustandes mehrmals täglich wiederholt werden.“

3. In § 7 erhält Nr. 2 folgende Fassung:

„2. Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor und geregeltem Dreiweg-Katalysator, die den Anforderungen an das Abgasverhalten im Sinne der Anlage XXIII oder der Anlage XXV zu § 47 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen und an der Frontscheibe gemäß Anlage 4 gekennzeichnet sind.“

4. In § 8 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt. Die bisherige Anlage 4 zur Verordnung erhält die Bezeichnung „Anlage 5“.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 werden nach den Wörtern „der Polizei,“ die Wörter „des Justizvollzugsdienstes zur Beförderung von Gefangenen,“ und nach den Wörtern „der Bundespost,“ die Wörter „des Zolldienstes,“ eingefügt sowie am Ende folgender Halbsatz angefügt: „wenn die Fahrten zur Aufgabenerfüllung erforderlich und unaufschiebar sind.“

b) Nach Absatz 1 Nr. 6 wird folgende neue Nr. 6 a eingefügt:

„6a. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und diese Behinderung durch das Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ im Ausweis gemäß § 4 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes nachweisen.“

c) In Absatz 1 Nr. 8 werden die Wörter „sowie der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung,“ durch

die Wörter „, der öffentlichen Energie- und Wasser- versorgung und der Hausmüllentsorgung, wenn die Fahrten zur Aufgabenerfüllung erforderlich und unaufschiebar sind,“ ersetzt.

- d) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „privaten Interesse“ ein Komma und das Wort „insbesondere“ sowie nach dem Wort „Dienstleistung“ ein weiteres Komma eingefügt.

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Betriebsbeschränkungen“

(1) Genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind während der 1. Alarmstufe so zu betreiben, daß Emissionen durch Luftverunreinigungen, die zur Erreichung des mit der Anlage verfolgten Zwecks nicht zwingend erforderlich sind, vermieden werden; insbesondere dürfen keine Wartungs- und sonstigen aufschiebbaren Arbeiten durchgeführt werden, die zu einem Anwachsen der Luftverunreinigungen führen können. Darüber hinaus haben die Betreiber der Anlagen, von denen nicht nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen ausgehen können, unbeschadet der Pflichten nach Absatz 4 während der 1. Alarmstufe durch Beschränkung der Leistung, der Dauer des Anlagenbetriebs oder sonstige Maßnahmen eine Verminderung der täglichen Emissionen durch Luftverunreinigungen auf 60 vom Hundert der ohne diese Betriebsbeschränkungen zu erwartenden Emissionen anzustreben. Satz 2 gilt nicht, soweit Anlagen trotz der Betriebsverbote nach § 12 während der 2. Alarmstufe betrieben werden dürfen.

(2) Die Betreiber von Anlagen, deren Emissionen in dem vorausgegangenen Kalenderjahr bei einem der in § 4 Abs. 2 der Emissionserklärungsverordnung vom 20. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2027), geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), bezeichneten Stoffen den dort angegebenen Massenstrom überschritten haben und die nicht nachweisen können, daß sie die nach Absatz 1 Satz 2 anzustrebende Emissionsminderung jederzeit sicher erreichen können, haben der nach § 13 Abs. 2 zuständigen Behörde einen Plan vorzulegen, aus dem sich ergibt, wie der Pflicht nach Absatz 1 Satz 2 entsprochen werden soll; der Plan ist fortzuschreiben, wenn Änderungen der Betriebsverhältnisse für die Verminderung der Emissionen von Bedeutung sein können.

(3) Die Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe haben die Emissionen durch Luftverunreinigungen während der 1. und 2. Alarmstufe durch den Einsatz geeigneter Brennstoffe, Beschränkung der Leistung, Absenkung der Raumtemperatur oder andere geeignete Maßnahmen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

(4) In genehmigungsbedürftigen Anlagen dürfen während der 1. und 2. Alarmstufe nur folgende Brennstoffe verwendet werden:

1. Heizöl EL,
2. feste Brennstoffe mit einem Schwefelgehalt bis zu 1 vom Hundert Gewichtsteilen,
3. gasförmige Brennstoffe sowie Flüssiggas und Flüssigerdgas.

Satz 1 gilt nicht für mit Rauchgasentschwefelungseinrichtungen ausgerüstete Feuerungsanlagen, die den Anforderungen des § 8 Abs. 1 oder des § 11 Abs. 1 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719) entsprechen, sowie für Feuerungsanlagen, in denen schweres Heizöl mit einem Schwefelgehalt bis zu 0,8 vom Hundert Gewichtsteilen eingesetzt wird und die aus technischen Gründen nicht kurzfristig auf den Einsatz von Heizöl EL umgestellt werden können. Die nach § 13 Abs. 2 zuständigen Behörden können darüber hinaus Ausnahmen von den Anforderungen nach Satz 1 zulassen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse oder zur Abwen-

dung unverhältnismäßiger Nachteile für die Betroffenen erforderlich werden; die Ausnahmen sollen befristet werden.“

7. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Betriebsverbote“

(1) Genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – ausgenommen Anlagen zur Beheizung von Wohngebäuden, Verwaltungsgebäuden, Geschäftshäusern, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen oder zur Warmwasserbereitung sowie Anlagen im Sinne der Nr. 7.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), geändert durch Verordnung vom 19. Mai 1988 (BGBl. I S. 608), – dürfen während der 2. Alarmstufe insoweit nicht betrieben werden, als von der Anlage mehr als nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen ausgehen können. Abweichend von Satz 1 ist der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen zulässig, soweit durch eine Stilllegung

- a) die Sicherheit der betroffenen oder einer zwangsläufig im betriebstechnischen Zusammenhang betriebenen Anlage so beeinträchtigt wird, daß Gefahren für die Arbeitnehmer oder Dritte entstehen,
- b) Schäden, insbesondere an der betroffenen oder an einer zwangsläufig im betriebstechnischen Zusammenhang betriebenen Anlage, verursacht werden, die nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand behoben werden können, oder
- c) infolge des Abfahrvorganges in stärkerem Maße Luftverunreinigungen verursacht werden als durch einen Weiterbetrieb während eines Zeitraumes von mindestens 72 Stunden nach Bekanntgabe der 2. Alarmstufe.

(2) Von den Ausnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben a bis c darf der Anlagenbetreiber nur Gebrauch machen, wenn er dies der nach § 13 Abs. 2 zuständigen Behörde jeweils zum 1. August eines Jahres für den darauffolgenden Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September unter Beifügung prüffähiger Unterlagen angezeigt hat und von der Behörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige Bedenken erhoben worden sind; § 13 Abs. 1 bleibt unberührt. Wird die Anzeigefrist versäumt, kann die nach § 13 Abs. 2 zuständige Behörde den Betrieb unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 gestatten. Auf Antrag können das Landesoberbergamt für Anlagen im Bereich der Bergaufsicht und die Regierungspräsidenten für alle übrigen Anlagen über Satz 2 hinaus Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 Satz 1 zulassen, soweit der Betrieb der Anlagen im öffentlichen Interesse oder zur Abwendung unverhältnismäßiger Nachteile für die Betroffenen auch unter Berücksichtigung der Gefahren für die Allgemeinheit dringend geboten ist; die Ausnahmen sollen befristet werden.

(3) Für die der öffentlichen Strom-, Fernwärme- oder Gasversorgung dienenden Anlagen gilt Absatz 1 Satz 1 nicht,

1. wenn und soweit der Betrieb der Anlagen zur Aufrechterhaltung einer sicheren Energieversorgung geboten ist und
2. wenn durch entsprechende Vereinbarungen oder innerbetriebliche Weisungen sichergestellt ist, daß die Anlagen nur betrieben werden, soweit die erforderliche Energiedarbietung weder durch Anlagen außerhalb der von einer Alarmstufe betroffenen Smog-Gebiete noch durch Anlagen mit geringeren Emissionen möglich ist.“
8. Die bisherigen §§ 13 und 14 werden §§ 14 und 15; die Überschrift „Fünfter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten“ erhält ihren Standort vor § 16; vor dem Vierten Abschnitt wird folgender § 13 neu eingefügt:

„§ 13

Behördliche Anordnungen

(1) Die zuständigen Behörden können anordnen, daß der Betrieb von Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes während der 1. oder 2. Alarmstufe beschränkt oder während der 2. Alarmstufe eingestellt wird, soweit dies zur Durchsetzung der Ziele und Pflichten aus §§ 11 und 12 oder sonst zur Verhinderung eines weiteren Anwachses schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen geboten ist.

(2) Zuständige Behörden sind bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, die Bergämter, im übrigen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter. Bei Anlagen, die der öffentlichen Strom-, Fernwärme- oder Gasversorgung dienen, ist der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft zuständig.“

9. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Aufzählung der Meßstationen im Smog-Gebiet I wird die Angabe „4600 Dortmund-Mitte, Hütnerstr./Schumannstr. 2601,6 5711,7“ durch die Angabe „4600 Dortmund-Mitte, Burgweg 2601,2 5712,4“ ersetzt.

b) In der Aufzählung der Meßstationen im Smog-Gebiet II wird am Ende angefügt: „4300 Essen, Wasserturm 2571,7 5702,3“

c) In der Aufzählung der Meßstationen im Smog-Gebiet IV werden

- zu Beginn die Angabe „4005 Meerbusch, Am Wienenweg 2544,1 5681,9“,
- vor der Angabe der Station Düsseldorf-Gerresheim die Angabe „4000 Düsseldorf, Mörsenbroicher Ei 2556,0 5679,8“ und
- vor der Angabe der Station Düsseldorf-Reisholz die Angabe „4040 Neuss, Kirmesplatz Uedesheim 2554,7 5670,1“ eingefügt.

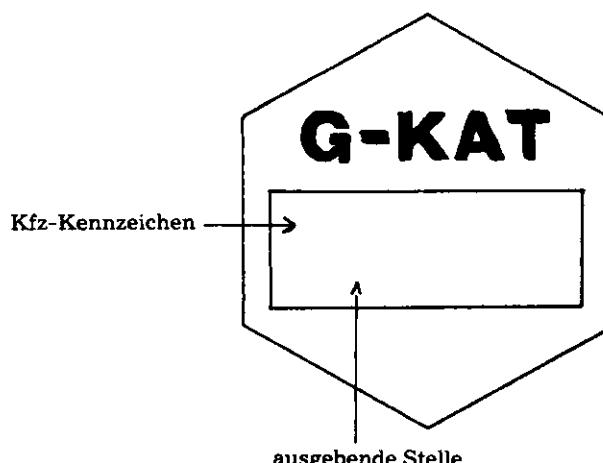
d) In der Aufzählung der Meßstationen im Smog-Gebiet V wird die Angabe „5030 Hürth, Am Lintacker 2562,1 5638,5“ durch die Angabe „5030 Hürth, Dunantstraße 2561,5 5638,2“ ersetzt.

10. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

1. In der Beschreibung des Sperrbezirks Dortmund werden nach dem Wort „Rüschebrinkstraße,“ die Wörter „Hannöversche Straße bis zur Auffahrt der B 236 n, Rüschebrinkstraße“ eingefügt.

2. In der Beschreibung des Sperrbezirks Witten I wird nach den Wörtern „Herdecker Straße,“ das Wort „Geschwister-Scholl-Straße,“ eingefügt.

11. Die Smog-Verordnung erhält folgende neue Anlage 4:



Seitenlänge = 40 mm
Stempelfeld = 25 x 60 mm

Grund orange (RAL 2009 „Verkehrs-orange“, Serie F 81)

Schrift und Rand des Stempelfeldes schwarz
Stempelfeld weiß

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) In den Fällen des § 11 Abs. 2 haben die Betreiber bestehender Anlagen den Plan bis zum 1. August 1989 vorzulegen.

Düsseldorf, den 23. August 1988

Die Landesregierung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Reimut Jochimsen

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthesen

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Christoph Zöpel

641**Berichtigung**

Betr.: Bekanntmachung der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 1988 (GV. NW. S. 324)

Die Bekanntmachung der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 1988 (GV. NW. S. 324) wird wie folgt berichtigt:

1. Vor § 9 ist einzufügen:

„II. Teil
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“

2. Formblatt 3 (Anlage 3) wird unter VI. wie folgt berichtigt:

„VI. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“.

– GV. NW. 1988 S. 360.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 USG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorsbeisendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359